

14937/AB
Bundesministerium vom 29.08.2023 zu 15436/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.483.093

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15436/J-NR/2023

Wien, am 29. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. Juni 2023 unter der Nr. **15436/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Langzeitbesuch – Sexualbesuch in den Justianstalten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wurden seit 2020 zusätzliche Räumlichkeiten für sogenannte Langzeitbesuche in den Justianstalten eingerichtet bzw. gewidmet?*
 - a. *Wenn ja, wo?*
 - b. *Wenn ja, wie sind diese Räume beschaffen (Größe, Inventar etc.)?*
 - c. *Wenn ja, welche Sicherheitseinrichtungen sind in diesem Räumen vorhanden (Videoüberwachung, Notruf bzw. Haftraumsprechsanlage etc.)?*

Seit 2020 wurden keine zusätzlichen Räumlichkeiten für Langzeitbesuche eingerichtet oder fertiggestellt. Zur Ausstattung dieser Räume kann generell Folgendes mitgeteilt werden: Die Langzeitbesuchsräumlichkeiten sollen sich außerhalb des Gesperres befinden, der Kontakt zu anderen Insassen und Insassinnen ist zu vermeiden. Jeder Langzeitbesuchsraum verfügt über eine Sprechverbindung mit dem Wachzimmer sowie Alarmierungsmöglichkeiten. Bei der Ausstattung dieser Räume wird darauf Wert gelegt, dass die Räumlichkeiten

multipunktional nutzbar sind. Da die Besucher:innen einige Zeit gemeinsam mit dem:der Insass:in verbringen, sollen die Räumlichkeiten über eine Kochnische, Sitz- und Schlafgelegenheiten, Sanitäranlagen, Radio etc. verfügen. Zudem wird auf eine kinder- und familienfreundliche Ausstattung geachtet, da auch der fortgesetzte Kontakt zu den Kindern bestmöglich unterstützt wird, um der Entfremdung vom inhaftierten Elternteil entgegenzuwirken und so das Kindeswohl zu fördern.

Zur Frage 2:

- *Welche konkreten Sicherheitskonzepte gibt es als Vorgabe der obersten Vollzugsbehörde für die Durchführung von Langzeitbesuchen in den Justizanstalten?*

Die jeweiligen konkreten Sicherheitskonzepte vor Ort, interne Vorgaben und Dienstverfügungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Langzeitbesuches obliegen, aufgrund der unterschiedlichen baulichen und organisatorischen Gegebenheiten, der Leitung der jeweiligen Justizanstalt. Anzumerken ist auch, dass die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 93 Abs. 2 StVG, § 72 StGB und § 102 Abs. 1 StVG, sowie die erlassmäßige Regelung des Langzeitbesuches durch das Ministerium Vorgaben definieren, die eine Grundlage für eine möglichst sichere Durchführung darstellen.

Zur Frage 3:

- *Wie oft pro Monat bzw. Jahr können einem Insassen Langzeitbesuche bewilligt werden (maximal)?*

Gemäß dem Rahmenerlass für die Durchführung von Langzeitbesuchen ist der Langzeitbesuch nach Maßgabe der Möglichkeiten in angemessener Häufigkeit, zumindest aber einmal im Quartal, zu gewähren.

Zur Frage 4:

- *Wie viele Stunden kann ein Langzeitbesuch dauern (maximal)?*

Es wird auf die Beantwortung Ihrer Voranfrage Nr. 11039/J-NR/2022 verwiesen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Wie oft wurden in den Jahren 2020 bis 2022 Anträge von Insassen auf Langzeitbesuch abgelehnt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Justizanstalten und Gründen der Ablehnung.)*

- *6. Wie oft wurden in den Jahren 2020 bis 2022 Anträge von Insassen auf Langzeitbesuche bewilligt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Justizanstalten.)*

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine Beantwortung dieser Fragen nicht möglich ist, weil dazu keine automatisch auswertbaren Daten vorliegen. Eine entsprechende Datenerhebung anlässlich der Beantwortung dieser Anfrage würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bedingen.

Zur Frage 7:

- *Entstanden dem Ressort in den Jahren 2020 bis 2022 durch den Langzeitbesuch in den Justizanstalten Mehrkosten?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Höhe? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Justizanstalten und Art der Mehrkosten, bspw. Bau-, Inventar und/oder Materialkosten, Personalkosten etc.)*

Dem Ressort entstanden in den Jahren 2020 bis 2022 keine Mehrkosten durch den Langzeitbesuch. Die Bedeckung der regulären Kosten hat aus den Haushaltsmitteln, welche den Justizanstalten zugewiesenen wurden, zu erfolgen.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *8. Wie viele reguläre Dienststunden sind für die gesamte Abwicklung der Langzeitbesuche (Administration, Vorführungen, Durchsuchungen, Postendienste etc.) seit 2020 angefallen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Justizanstalten.)*
- *9. Wie viele Mehrleistungen und/oder Überstunden sind für die gesamte Abwicklung der Langzeitbesuche (Administration, Vorführungen, Durchsuchungen, Postendienste etc.) seit 2020 angefallen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Justizanstalten und Art der Mehrleistungen bzw. Überstunden.)*

Dazu liegen keine automatisch auswertbaren Daten vor, zumal sich Dienststunden und Mehrleistungen der Justizwachebeamten nicht eindeutig der Abwicklung der Langzeitbesuche zuordnen lassen. Eine entsprechende Datenerhebung würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bedingen, weshalb um Verständnis ersucht wird, dass davon Abstand genommen werden muss.

Zur Frage 10:

- *Wurden Insassen in den Jahren 2020 bis 2022 für Langzeitbesuche auch in andere Justizanstalten ausgeführt?*

- a. *Wenn ja, wie oft und in welcher Dauer?*
- b. *Wenn ja, welche Kosten sind dafür angefallen?*
- c. *Wenn ja, wie viele Einsatzstunden von Justizwachebeamten sind für die gesamte Abwicklung der Langzeitbesuche in anderen Justizanstalten angefallen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalt, reguläre Dienststunden und Mehrleistungen bzw. Überstunden.)*

Dazu liegen keine automatisch auswertbaren Daten vor. Eine entsprechende umfassende Datenerhebung würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bedingen, weshalb um Verständnis ersucht wird, dass davon Abstand genommen werden muss.

Zur Frage 11:

- *Wie oft wurden Langzeitbesuche in den Jahren 2020 bis 2022 aus Sicherheitsgründen vorzeitig beendet?*

Es wurden in den Jahren 2020 bis 2022 keine Langzeitbesuche aus Sicherheitsgründen abgebrochen.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *12. Wie oft wurden Langzeitbesuche in den Jahren 2020 bis 2022 auf Besucherwunsch vorzeitig beendet?*
- *13. Wie oft wurden Langzeitbesuche in den Jahren 2020 bis 2022 auf Insassenwunsch vorzeitig beendet?*

Es liegen keine Daten vor, auf wessen Wunsch Langzeitbesuche vorzeitig beendet wurden. Eine entsprechende Datenerhebung würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bedingen, weshalb um Verständnis ersucht wird, dass davon Abstand genommen werden muss.

Zur Frage 14:

- *Sind gewerbliche Sexualkontakte zulässig und - wenn nein - wie werden diese ausgeschlossen? (Bitte um konkrete Darlegung der Prüfschritte.)*

Nein. Langzeitbesuche dienen der Stabilisierung des sozialen Umfeldes und sollen u.a. die Entfremdung von Angehörigen und wichtigen Bezugspersonen verhindern. Vor der Entscheidung über den ersten Langzeitbesuch ist seitens der Fachdienste möglichst je ein persönliches Vorgespräch mit dem/der Insass:in sowie dem/der Besucher:in

durchzuführen. Dieses Gespräch dient der Erhebung und Einschätzung der Beziehung bzw. der persönlichen Bindung.

Zur Frage 15:

- *Wurde der kriminalpräventive Wert dieser Besuchsform (konkrete Auswirkung auf das Rückfallverhalten) jemals wissenschaftlich evaluiert?*
 - a. *Wenn ja, wann, durch wen, wie und mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Recht auf Privat- und Familieneben wird durch die Inhaftierung stark eingeschränkt. Negative Auswirkungen auf Ehe und Familie sollen durch die Besuchsmöglichkeiten minimiert werden. Denn tragfähige Beziehungen fördern die Wiedereingliederung. Daher müssen Besuchsregelungen nach den Empfehlungen des Europarats so gestaltet sein, dass Gefangene Familienbeziehungen so normal wie möglich pflegen und entwickeln sollen.

Eine wissenschaftliche Evaluierung dieser Besuchsform wurde in Österreich noch nicht durchgeführt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.